

Corona-Virus

Häufige Fragen und Antworten für unsere Außendienstdienstkolleginnen und -kollegen der Betriebs- und Haushaltshilfe

1. Gibt es Besonderheiten, die ich in einem ‚normalen‘ BHH-Einsatzfall beachten muss?

Nein, es gelten die allgemeinen Hygienemaßnahmen.

Auf die Tipps der SVLFG zum Schutz vor Corona-Infektionen wird hingewiesen.

http://intranet.svlfg.de/90_inn_dienste/90inn06standort/01_arbeitsschutz_aktuell/index.html

2. Besondere Situation der Betriebs-/HaushaltshelferInnen (BHH-Ersatzkräfte) bei Quarantänefällen?

Alleine die vorsorglich ausgesprochene Quarantäne einer Kontaktperson eines Infizierten ist keine Rechtsgrundlage für einen BHH-Einsatz. Ein BHH-Einsatz ist nur bei Vorliegen einer Krankheit (ggf. Arbeitsunfähigkeit) möglich.



2020-03-18_Betrieb
shilfe bei Coronavir

Rückfragen zur zuständigen Landesbehörde sind an die Einsatzleitung zu richten.

Es liegt die Betriebsanweisung „Coronavirus SARS-CoV-2 – Risikogruppe 3“ für diese Personengruppe vor.

Die in der Betriebsanweisung vorgesehene spezielle Schutzausrüstung (nicht gemeint ist die vorhandene persönliche Schutzausrüstung) muss bei direktem Kontakt mit einer krankheitsverdächtigen Kontaktperson zwingend vorhanden sein und im Einsatz getragen werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Vorräte von spezieller Schutzausrüstung (Schutzmasken und Schutzanzüge) derzeit nicht vorhanden und in absehbarer Zeit nicht verfügbar sind.

Eine Haushaltshilfebringung ist ohne direkten Kontakt in der Regel nicht möglich und daher ohne spezielle Schutzausrüstung ausgeschlossen.

Eine Betriebshilfebringung ohne spezielle Schutzausrüstung ist möglich, sofern kein direkter Kontakt erfolgt. Ist das nicht gewährleistet, ist der Einsatz nicht möglich bzw. sofort abzubrechen.

3. Was ist zu tun, wenn sich während meines BHH-Einsatzes eine ‚Corona-Problematik‘ in der Einsatzfamilie bzw. im Einsatzbetrieb ergibt?

Es ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt (siehe <https://tools.rki.de/PLZTool/>.) durch die Ersatzkraft bzw. die Einsatzleitung erforderlich.

Erfolgt die Verhängung einer Quarantäne im Haushalt des Einsatzbetriebes = **siehe Frage 2**

Die Einsatzleitung muss umgehend informiert und die weitere Einsatzmöglichkeit in Abhängigkeit von den Vorgaben des Gesundheitsamtes abgestimmt werden.

4. Können Haushaltshilfeeinsätze durch SVLFG-Ersatzkräfte aufgrund einer Corona-Erkrankung einer im Haushalt befindlichen Person erfolgen?

Eine Haushaltshilfebringung ist ohne direkten Kontakt in der Regel nicht möglich und daher ohne Schutzausrüstung ausgeschlossen..

Falls ein Einsatz ohne direkten Kontakt möglich sein sollte oder die notwendige Schutzausrüstung vorhanden ist, wäre grundsätzliche Voraussetzung, dass kein Zutrittsverbot der zuständigen Gesundheitsbehörde ausgesprochen wurde. Außerdem muss immer sichergestellt sein, dass gegen die eingesetzte Ersatzkraft aufgrund des Einsatzes keine Quarantäne ausgesprochen wird.

5. Können Betriebshilfeeinsätze durch SVLFG-Ersatzkräfte aufgrund einer Corona-Erkrankung einer im Haushalt befindlichen Person erfolgen?

Eine Betriebshilfebringung ohne Schutzausrüstung ist möglich, sofern kein direkter Kontakt erfolgt. Ist das nicht gewährleistet, ist der Einsatz nicht möglich bzw. sofort abzubrechen.

Folglich darf sich kein Familienmitglied oder Betriebsbeschäftigter im Arbeitsbereich der Ersatzkraft aufhalten. Das gilt auch für die Pausen der Ersatzkraft, außerdem muss zwingend eine separate Waschgelegenheit für die Ersatzkraft vorhanden sein.

Ohne Schutzausrüstung dürfen

Einweisungen nur telefonisch bzw. auf Zuruf mit entsprechendem Sicherheitsabstand (mind. 5 Meter, möglichst keinen Aufenthalt im selben Raum) erfolgen

Arbeiten, die nicht alleine verrichtet werden können/dürfen – in diesen Fällen müsste eine zweite Ersatzkraft hinzugezogen werden (es dürfen keine Betriebs- oder Familienangehörige beteiligt werden)

Zu den allgemeinen und besonderen Schutzmaßnahmen wird auf die Betriebsanweisung (Frage 2) verwiesen.

Ein Kontakt mit kontaminierten Flächen birgt nach dem aktuellen Wissensstand kein Infektionsrisiko, normale Hygienemaßnahmen sind ausreichend. Vorhandene persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen, z. B. Arbeitshandschuhe.

Voraussetzung ist, dass kein Zutrittsverbot der zuständigen Gesundheitsbehörde ausgesprochen wurde.

Außerdem muss sichergestellt sein, dass gegen die eingesetzte Ersatzkraft aufgrund des Einsatzes keine Quarantäne ausgesprochen wird.

6. Wer entscheidet über den Einsatz?

Die Gesundheit seiner Mitarbeiter/innen hat für die SVLFG Priorität.

Bezüglich bestehender Vorerkrankungen oder Einstufung als Risikoperson wird auf die allgemeinen Mitarbeiterfragen verwiesen.

Die Einsatzleitung stimmt die Einsatzzuweisung im Vorfeld mit der Ersatzkraft/ggf. Krisenstab der SVLFG ab.

7. Was ist nach Abbruch eines Einsatzes aufgrund einer Corona-Erkrankung im Einsatzbetrieb für die weiteren Einsätze zu beachten?

Die Ersatzkraft hat sich mit dem regionalen Gesundheitsamt abzustimmen, ob und ggf. inwieweit Einschränkungen für andere Einsätze bestehen.

Die Einsatzleitung weist nur Einsätze zu, wenn kein entsprechendes Verbot ausgesprochen wurde.

Dies gilt auch bei regulärem Einsatzende in einem Einsatzbetrieb mit Corona-Erkrankung.

Es muss eine enge Abstimmung zwischen der Ersatzkraft und den regionalen Gesundheitsbehörden sowie der Einsatzleitung/Krisenstab der SVLFG erfolgen.

8. Kann ich als Ersatzkraft haftbar gemacht werden, wenn ich in Unkenntnis einer Infektion, andere Personen anstecke?

Nein, bei Unkenntnis und Beachtung der Hygienemaßnahmen wird niemand ein Vorwurf gemacht werden können.

Bei entsprechenden Vorhaltungen seitens Einsatzfamilien oder-betrieben verhalten Sie sich nach den ärztlichen und behördlichen Anweisungen und informieren umgehend Ihre Einsatzleitung.

Diese spricht das weitere Vorgehen im Einzelfall mit Ihnen ab bzw. klärt das weitere Vorgehen.

Dieser Fragen- und Antwortkatalog wird fortlaufend aktualisiert.

Sie vermissen eine Antwort oder es gibt neue Fragen?

Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre Einsatzleitung.

Diese werden bundesweit besprochen und an den eigens eingerichteten Krisenstab der SVLFG weitergegeben. Nach Klärung werden wichtige Fragen und Antworten mit aufgenommen

Kassel, den 18. März 2020

Coronavirus

Betriebs- und Haushaltshilfe bei Erkrankung – nicht bei Quarantäne

Wer am Coronavirus erkrankt ist (UCD-Diagnose 07.1), hat Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Die Gestellung einer Ersatzkraft ist von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall und der Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden abhängig. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bemüht sich, in jedem Einzelfall eine sachgerechte Lösung zu finden.

Wird eine im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Person auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde (z. B. Gesundheitsamt) unter Quarantäne gestellt, ohne dass eine mögliche Viruserkrankung bereits diagnostiziert ist, besteht hingegen kein Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe gegenüber der SVLFG. Entscheidungen über Quarantäne- und Schutzmaßnahmen treffen ausschließlich die zuständigen Gesundheitsämter.

Wann eine Quarantäne angeordnet oder die Berufsausübung untersagt wird, steht im Infektionsschutzgesetz. Es regelt auch eine eventuelle Entschädigung für betroffene Personen auf Basis des Verdienstauffalls. Bei Landwirten ist das Arbeitseinkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zugrunde zu legen. Die Entschädigung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag geleistet. Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Ruht der Betrieb aufgrund der angeordneten Maßnahmen, kommt daneben auch ein Antrag auf



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel
Telefon: 0561 785-0, E-Mail: kommunikation@svlfg.de
Internet: www.svlfg.de

Pressesprecher:

Dr. Erich Koch
Martina Opfermann-Kersten

Telefon: 0561 785-12142
Telefon: 0561 785-16183